



23. Mrz. 2021

FRTG GROUP Newsletter



AKTUELL

Corona Sonderausgabe

Aktuelle Themen:

- I. Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II
- II. Übersicht der Corona-bedingten Förderprogramme
- III. Anhang: Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme I+II

I. Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endet am 31.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie drauf hinweisen, dass die Antragsfrist der Überbrückungshilfe II am 31.03.2021 endet.

Die Überbrückungshilfe ist ein Fixkostenzuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen. Sie umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Weitere Informationen zur Antragsberechtigung finden Sie [hier](#).

Wir bieten Ihnen hiermit nochmal die Möglichkeit an, auf uns zu zukommen, um die Hilfe zu beantragen.

Damit die Antragsstellung sachgerecht, sorgfältig und rechtzeitig erfolgt, würden wir Sie bitten, uns bis Ende der Woche 26.03.2021 zu kontaktieren.

II. Übersicht der Corona-bedingten Förderprogramme

Einige unserer Leser haben unsere bewährte Übersicht der Corona-bedingten Förderprogramme vermisst. Diese haben wir aktualisiert und dieser Sonderausgabe im Anhang beigelegt. Sie enthält insbesondere Ausführungen über die Schadensausgleichsregelung für die November- und Dezemberhilfe.

Im Übrigen wurde der Auszahlungsstopp für die Corona Hilfen am 12.03.2021 wieder beendet.

III. Anhang: Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme I+II

Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme I (Stand 16.03.2021)

| | Soforthilfe (NRW) | Überbrückungshilfe I | Überbrückungshilfe II | Überbrückungshilfe III (ohne Neustarthilfe) |
|------------------------------|--|--|---|--|
| Beginn Antragstellung | 27.03.2020 f. Zeitraum 01.03.-31.05.2020 | Zeitraum 01.06.-31.08.2020 Antragstellung ab Anfang 07/2020 | Zeitraum 01.09.-31.12.2020 Antragstellung ab 21.10.2020 | Zeitraum 01.11.2020. – 30.06.2021 Antragstellung ab 10.02.2021 |
| Ende Antragstellung | 31.05.2020 | 09.10.2020 verlängert v. 31.08., 30.09.2020 | 31.03.2021 verlängert v. 31.01.2021 (Änderungsanträge bis 31.05.2021) | 31.08.2021 (Änderungsanträge sollen demnächst ermöglicht werden) |
| Förderhöhe | Je nach MA-Anzahl gestaffelt: € 9.000 (<= 5 MA) v. Bund € 15.000 (<= 10 MA) v. Bund € 25.000 (<= 50 MA) v. Land NRW € 2.000 (Künstler als Mitglied Künstlersozialkasse) | je nach MA-Anzahl gestaffelt im Verhältnis zu jeweiligen Vergleichsmonaten max.: € 3.000 p.Mt. (<= 5 MA) € 5.000 p.Mt. (<= 10 MA) € 50.000 p.Mt. (> 10 MA) | max.: € 50.000 p.Mt. | max.: € 1.500.000 p. Mt. , angekündigt € 3.000.000 |
| Limitierung | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: max. 2 Mio. € inklusive De-minimis-Verordnung | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: max. 2 Mio. € inklusive De-minimis-Verordnung | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-Verordnung: max. 2 Mio. €, alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostentilgung 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinstunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. € | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-Verordnung: max. 2 Mio. €, alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostentilgung 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinstunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. € |
| Antragsberechtigt | Direkt und indirekt betroffene Unternehmen aller Branchen, Soloselbständige, Künstler | KMU (nach EU-Kriterien), Soloselbständige, gemeinn. Organisationen, Vereine | KMU (nach EU-Kriterien), Soloselbständige, gemeinn. Organisationen, Vereine | Alle Unternehmen, Soloselbständige, Angehörige freier Berufe bis max. 750 Mio. € Jahresumsatz |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> Umsatzhalbierung 03/2020 geg. Vorjahresmonat oder Verlust hälftiges Auftragsvolumen v. vor 01.03.2020 oder Betriebschließung auf behördliche Anordnung oder Zusätzlich gem. Bescheiden: Liquiditätseingangs | <ul style="list-style-type: none"> Umsatzeinbruch vom 01.04.-31.05.2020 um mehr als 60 % geg. Vorjahreszeitraum Monate einzeln betrachtet: 40 % von 40 % - 50 % Umsatzeinbruch 50 % von 50 % - incl. 70 % Einbruch 80 % ab 70 % Einbruch 1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und bestimmte Fixkosten durch Einreichung Antrag 2. Stufe Nachweis Umsatzeinbruch 04-08/2020 | <ul style="list-style-type: none"> Umsatzeinbruch vom 01.04.-30.08.2020 um mehr als 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten oder mind. 30 % im Durchschnitt 04-08/2020 zum Vergleichszeitraum in 2019 Monate einzeln betrachtet: 40 % Fixkostenerstattung von 30 % - 50 % Umsatzeinbruch 60 % von 50 % - incl. 70 % Einbruch 90 % ab 70 % Einbruch 1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und Fixkosten durch Einreichung Antrag 2. Stufe Nachweis Umsatzeinbruch 04-08/2020 | <ul style="list-style-type: none"> Umsatzeinbruch von mind. 30 % in 11/2020 – 06/2021 Monate einzeln betrachtet: bis zu 40 % Fixkostenerstattung zw. 30 % - 50% Umsatzeinbruch bis 60 % zw. 50 % - 70 % Einbruch bis zu 90 % ab 70 % Einbruch 1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und Fixkosten durch Einreichung Antrag 2. Stufe Nachweis Umsatzeinbruch durch Schlussabrechnung |

| | Soforthilfe (NRW) | Überbrückungshilfe I | Überbrückungshilfe II | Überbrückungshilfe III (ohne Neustarthilfe) |
|---|---|--|--|--|
| Beantragung durch Prüfung Rückzahlungs-voraussetzungen | Soforthilfeempfänger selbst direkt Online Zahlungsempfänger zunächst selbst bis 06/2020, zurückgezogen im Sommer 2020, wieder in Kraft seit 12/2020 | StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller StB, WP, RA bis 31.12.2021 und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder | StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller durch StB, WP, RA bis 31.12.2021 und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder | StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller durch StB, WP, RA und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder |
| Rückzahlung | <ul style="list-style-type: none"> Nach fehlgeschlagener erster Rückforderungsscharge Abbruch, erneuter E-Mail-Versand ab 12/2020 an alle Soforthilfeempfänger mit Berechnungshilfe für über 3 Monate nachzuweisende Liquiditätsunterdeckung und Rückmeldeformular Abrechnung Rückmeldungen ab 12/2020 Frühjahr 2021 Rückzahlung Soforthilfe Herbst 2021 | nach Schlussabrechnung spätestens bis zum 31.12.2021 | nach Schlussabrechnung spätestens bis zum 31.12.2021 | nach Schlussabrechnung |
| Status | Beantragung abgelaufen am 01.06.2020, Rückmeldeverfahren läuft, Rückzahlung bis spät. Herbst 2021 | Beantragung abgelaufen am 10.10.2020 | Beantragung bis 31.03.2021 möglich | Beantragung seit 10.02.2021, Abschlusszahlungen ab 15.02.2021, reguläre Auszahlungen geplant ab 03/2021 |
| Verhältnis Corona-Hilfen | Kein Kumulationsverbot | Die Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe. | Eine Inanspruchnahme der 1. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 2. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus. Eine Überschneidung der Förderzeiträume von 1. und 2. Phase der Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen. Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass Kosten nur einmalig gefördert werden können. Das Beziehen anderer Soforthilfen ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob beihilferechtlich nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie der De-minimis-Verordnung zulässige Höchstbetrag überschritten ist | Eine Inanspruchnahme der 1. oder 2. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 3. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus. Soweit die Fördermonate November und Dezember sowohl in der 2. als auch in der 3. Phase angesetzt werden, wird ein Zuschuss der 2. Phase auf den Zuschuss der 3. Phase angerechnet. Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass Kosten nur einmalig gefördert werden können. Das Beziehen anderer Soforthilfen ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob beihilferechtlich nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sowie der De-minimis-Verordnung zulässige Höchstbetrag überschritten ist |

Quellen: BMWi/BMF, wirtschaft.nrw

Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme II (Stand 16.03.2021)

| | Novemberhilfe | Dezemberhilfe | Neustarthilfe für Soloselbstständige (Teil der Überbrückungshilfe III) |
|---|--|--|--|
| Beginn Antragstellung | f. Zeitraum 02.11.-30.11.2020 Antragstellung ab 25.11.2020 | f. Zeitraum 01.12.-31.12.2020 Antragstellung ab 22.12.2020 | f. Zeitraum 01/2021-06/2021 Antragstellung ab 16.02.2021 |
| Ende Antragstellung | 30.04.2021 (verlängert v. 31.01.2021) Seit Ende 02/2021 Änderungsanträge möglich | 30.04.2021 (verlängert v. 31.03.2021) Seit Ende 02/2021 Änderungsanträge möglich | 31.08.2021 |
| Förderhöhe | Erstattung Umsatzausfall bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 11/2019 | Erstattung Umsatzausfall bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 12/2019 | 50 % des Referenzumsatzes 2019 (Monatsdurchschnitt aus 2019), max. € 7.500 (als Vorschuss) |
| Limitierung | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020; De-minimis-Verordnung; max. 2 Mio. €; alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. € | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020; De-minimis-Verordnung; max. 2 Mio. €; alternativ/zusätzlich Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 10 Mio. € | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 |
| Antragsberechtigt | Direkt, indirekt und mittelbar v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene | Direkt, indirekt und mittelbar v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene | Solo Selbstständige, die bislang keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben |
| Voraussetzungen | Behördlich angeordnete Betriebsschließung (Beschlüsse v. 28.10.2020, 25.11.2020, 02.12.2020) | Behördlich angeordnete Betriebsschließung (Beschlüsse v. 28.10.2020, 25.11.2020, 02.12.2020) | <ul style="list-style-type: none"> Einkommen zu mind. 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt Max. 40 % Umsatzerzielung zu Referenzzeitraum aus 2019 in 01-06/2021 |
| Beantragung durch | <ul style="list-style-type: none"> StB, WP, RA Soloselbstständige direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 5.000 | <ul style="list-style-type: none"> StB, WP, RA Soloselbstständige direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 5.000 | <ul style="list-style-type: none"> Soloselbstständige, die bisher keinen Überbrückungshilfeantrag gestellt haben, direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 7.500 auch über StB, WP, RA möglich |
| Prüfung Rückzahlungs-voraussetzungen | Schlussabrechnung spät. bis 31.12.2021 durch StB, WP, RA | Schlussabrechnung spät. bis 31.12.2021 durch StB, WP, RA | Endabrechnung durch Selbstprüfung oder durch StB, WP, RA |
| Rückzahlung | | | Unaufgeforderte Mitteilung durch Soloselbstständige an auszahlende Stelle ab Juli 2021 bis 31.12.2021 und Rückzahlung |

| | Novemberhilfe | Dezemberhilfe | Neustarthilfe (Teil der Überbrückungshilfe III) |
|---------------------------------|---|---|---|
| Status | Antragstellung seit 25.11.2020 möglich, Abschlagszahlungen laufen seit 25.11.2020, finale Auszahlungen seit 12.01.2021 | Antragstellung seit 25.11.2020 möglich, Abschlagszahlungen laufen seit 25.11.2020, finale Auszahlungen seit 12.01.2021 | Antragstellung seit 16.02.2021 möglich |
| Verhältnis Corona-Hilfen | Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den November 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Novemberhilfe nicht aus. Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den selben Leistungszeitraum werden angerechnet. | Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den Dezember 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe nicht aus. Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den selben Leistungszeitraum werden angerechnet. | Keine gleichzeitige Beantragung der normalen ÜH III möglich, ansonsten kein Kumulationsverbot |
| Zusatzförderung | Bundesregelung Novemberhilfe (Schadensausgleich) | Bundesregelung Dezemberhilfe (Schadensausgleich) | |
| Antragsberechtigt | Direkt oder indirekt v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene, nicht indirekt über Dritte (mittelbar) Betroffene | Direkt oder indirekt v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene, nicht indirekt über Dritte (mittelbar) Betroffene | |
| Förderhöhe | Max. 95 % des im Förderzeitraum entstandenen Schadens; Schaden = Differenz des jeweiligen Monats-Betriebsergebnisses aus sämtlichen Lockdown-Monaten in 2020 (03-05/2020, 11-12/2020) zu den Vergleichsmonaten aus 2019; die genauen Lockdown-Zeiträume aus Frühjahr 2020 sind unterschiedlich ausgefallen; keine betragsmäßige Limitierung | Max. 95 % des im Förderzeitraum entstandenen Schadens; Schaden = Differenz des jeweiligen Monats-Betriebsergebnisses aus sämtlichen Lockdown-Monaten in 2020 (03-05/2020, 11-12/2020) zu den Vergleichsmonaten aus 2019; die genauen Lockdown-Zeiträume aus Frühjahr 2020 sind unterschiedlich ausgefallen; keine betragsmäßige Limitierung | |

Quellen: BMWi/BMF



FRTG GROUP

 **Franz Reißner**

Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **FRTG AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **FRTG**

FRTG Franz Reißner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



KLEINHEISTERKAMP VOIGT
Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

 **FRTG**

FRTG Steuerberatungsgesellschaft
Essen mbH

 **Russell Bedford**
taking you further
Member of Russell Bedford International

Düsseldorf

Prinz-Georg-Straße 15
40477 Düsseldorf
Tel.: +49-211-94403-0
Fax: +49-211-94403-80

Bremen

Obernstraße 2-12
28195 Bremen
Tel.: +49-421-3349597-0
Fax: +49-421-3349597-20

Essen

Alfredstraße 155
45131 Essen
Tel.: +49-201-822896-0
Fax: +49-201-822896-29

Krefeld

Brahmsstraße 87
47799 Krefeld
Tel.: +49-2151-506-3
Fax: +49-2151-506-411

Waldems

Auf der Lind 12
65529 Waldems-Esch
Tel.: +49-6126-9788-80
Fax: +49-6126-9788-88

Wuppertal

Friedrich-Ebert-Straße 13a
42103 Wuppertal
Tel.: +49-202-4299748-0
Fax: +49-202-4299748-29

Berlin

Upper West, Kantstraße 164
10623 Berlin
Tel.: +49-30-85621549-0
Fax: +49-30-85621549-11

Duisburg

Philosophenweg 21
47051 Duisburg
Tel.: +49-203-4182988-0
Fax: +49-203-4182988-9

Hamburg

Neuer Wall 25
20354 Hamburg
Tel.: +49-40-3208570

Rostock

Schillerstraße 18
18055 Rostock
Tel.: +49-381-2033687-0
Fax: +49-381-2033687-20

Weißenfels

Friedrichsstraße 14
06667 Weißenfels
Tel.: +49-3443-34183-0
Fax: +49-3443-34183-22

Disclaimer

Der Inhalt der FRTG Sonderausgabe wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen. Bei Beratung zu Einzelfällen steht Ihnen die FRTG Group jederzeit zur Verfügung. Die FRTG Group Sonderausgabe unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.